

Zum Schiedsamt ist es nicht weit

Jede Gemeinde wählt mindestens eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann. Da die Schiedsperson regelmäßig in ihrem Amtsbezirk wohnt, kennt sie sich oftmals mit den örtlichen Gegebenheiten und Gepflogenheiten besser aus als das fernere Amtsgericht. Name und Adresse der Schiedsperson erfährt man bei jeder Gemeindeverwaltung, dem Amtsgericht oder bei jeder Polizeidienststelle. Diese und weitere Informationen über die außergerichtliche Streitschlichtung finden Sie auch im Internet unter www.justiz.nrw.de oder unter www.streitschlichtung.nrw.de.

Sich vertragen ist besser als klagen

Zunehmend werden Streitigkeiten – auch in Bagatellsachen – ohne vorhergehenden Versuch einer Streitschlichtung vor die Gerichte gebracht und dort bis in die letzte Instanz ausgetragen. Mancher steht am Ende dieses Weges trotz des im wahrsten Sinne des Wortes »erstrittenen« Urteils vor einem Scherbenhaufen: Die

Rechtsfrage ist zwar zu seinen Gunsten entschieden, die menschliche Beziehung mit dem anderen Beteiligten aber oftmals für immer zerstört. Hinterher fragt er sich dann, ob Gesprächsbereitschaft und ein wenig Entgegenkommen nicht für beide besser gewesen wäre. Viele Bürger teilen deshalb die Auffassung, dass sich vertragen besser als klagen ist.

Zur Beilegung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten bietet das Schiedsamtsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Hilfe der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes an, die sich seit Jahrzehnten als Schlichter bewährt haben.

Falls Sie also in eine Auseinandersetzung verwickelt werden, deren Schlichtung zu den Aufgaben eines Schiedsamtes gehören, sollten Sie sich vertrauensvoll an eine Schiedsfrau oder einen Schiedsmann wenden. Sie werden sicherlich einen Weg wissen, wie sich eine Einigung kostengünstig ohne Gericht und Papierkrieg zur beiderseitigen Zufriedenheit erreichen lässt.

Herausgeber:
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf

Info 3/Stand: Februar 2014

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Informations-/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingerichtet.
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.



Nordrhein-Westfalen direkt
 0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:
jva druck+medien
Möhrendück 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

Das Schiedsamt

Die Aufgaben des Schiedsgerichts bestehen darin, Streitfälle zwischen den Parteien zu schlichten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die von den Parteien oder einem zentralen Organ der Gemeinde gewählt werden. Die Schiedsrichter sind ehrenamtliche Personen, die sich auf das Schiedsgericht auskennen und eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Streitfällen haben. Sie treffen sich in einem geschützten Raum und versuchen, einen fairen und gerechten Lösungsweg zu finden, der beide Parteien erfreut. Das Schiedsgericht ist ein unabhängiges Organ, das keine Bindung an die regulären Gerichte hat. Es kann nur dann verhandeln, wenn die Parteien einvernehmlich dazu einstimmen. Das Schiedsgericht ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Friedens und Sicherheit in der Gemeinde.

卷之三

Wie kann das Schiedsamt heilen?

Der Gang zum Schiedsamt ist nicht immer vorgeschriften, aber oft der schnellste Weg, um eine Auseinandersetzung unbürokratisch und kostensparend beizulegen.

In bestimmten Streitfällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, zum Schiedsamt: In den sogenannten Privatklagesachen. Das sind Straftaten, bei denen die Staatsanwaltschaft Anklage nur dann erhebt, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Sieht sie ein solches öffentliches Interesse nicht, verweist sie den Bürger, welcher Strafanzeige – z. B. wegen einer „dummen Gans“ oder einer ausgerutschten Hand – erhoben hat, auf den Privatklageweg. Das heißt, die betroffene Person muss sich selbst mit ihrer Klage an das Strafgericht wenden, wenn sie den Täter beschuldigt.

geheimnisses, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Vollrausch, wenn die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Vergehen ist.

Auch für eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgeschrieben (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Bei diesen Streitigkeiten ist eine Klage nur dann zulässig, wenn vorher versucht worden ist, in einem solchen Verfahren den Streit einvernehmlich beizulegen (§ 53 JustG – Justizgesetz NRW).

Auch für eine Reihe von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorgeschrieben (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Bei diesen Streitigkeiten ist eine Klage nur dann zulässig, wenn vorher versucht worden ist, in einem solchen Verfahren den Streit einvernehmlich beizulegen (§ 53 JustG – Justizgesetz NRW).

- Betroffen hiervon sind Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
 - nachbarrechtliche Streitigkeiten, es sei denn, es geht um Einwirkung von einem gewerblichen Betrieb,
 - Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind

RechtSpecial: Rufen Sie an!

Wie komme ich zu meinem Recht? Wie kann ich Nebarschaftsstreitigkeiten lösen? Ratschläge und Tipps zur außergerichtlichen Streitschlichtung gibt es regelmäßig beim RechtSpecial „Schlichten statt Richeln“. Telefonisch können Fragen unter 0211 837-1000 von Nordrhein-Westfalen direkt. Regelmäßig jeden Donnerstag im Monat von 12.00 bis 14.00 Uhr können Sie sich Rat direkt von aktiven Schiedsleuten holen. Telefonisch können Fragen unter 0211 837-1000 gestellt werden. Eine individuelle Rechtsberatung und darf natürlich nicht gegeben werden. Als Experten stehen Düsseldorfer Schiedsleute zur Verfügung. Über Nordrhein-Westfalen direkt kann zudem eine Schrift „Was Sie über Rechtsprobleme an der Gastronomie wissen sollten“ bestellt werden: Nordrhein-Westfalen direkt ist immer montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr erreichbar.

Die Kosten des Verfahrens sind nicht hoch

Die Gebühr für die Schlichtungsverhandlung bei 10,00 €, wird ein Vergleich geschlossen: 25,00 €. Die Gebühr kann von der Schiedsperson unter besondere Umständen bis auf 40,00 € erhöht werden. Außerdem können noch Auslagen (z. B. Portokosten) der Schiedsperson anfallen.

Der Papierkrieg findet nicht statt

Das Verfahren beim Schiedsamt ist denkbar unbürokratisch. Es wird eingeleitet durch einen Antrag, der den Namen und die Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Verhandlung enthält. Er kann der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder vor ihr mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Schiedsperson